Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

VERORDNUNG (EU) Nr. 1336/2013 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2013

zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 17)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014	L 94	65	28.3.2014
►**M2**	Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014	L 94	243	28.3.2014

▼B

VERORDNUNG (EU) Nr. 1336/2013 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2013

zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

▼M2

▼M1

▼B

Artikel 3

Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe a wird der Betrag „400 000 EUR“ durch „414 000 EUR“ ersetzt.

2. Unter Buchstabe b wird der Betrag „5 000 000 EUR“ durch „5 186 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.